

Vorbemerkung: Die Richtlinie 302.3207Z01 Auszug aus der Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag für die Grenzstrecke Zwotental - Kraslice wird zweisprachig veröffentlicht, wobei bei der Anwendung der Richtlinie die deutsche Fassung bindend ist. In der Synopse wird demnach nur Bezug auf die Änderungen im deutschen Text genommen. Die Richtlinie wird im Rahmen des Stimmungsabstimmungsverfahrens im Änderungsmodus veröffentlicht. Bis zur Inkraftsetzung wird noch am Layout gearbeitet.

Abschnitt / Punkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund / Anmerkungen
Titel	(...) gültig ab 01.07.2026	(...) gültig ab 01.07.2026 (im Stand der Aktualisierung 1ZK vom 13.12.2026)	Aktualisierung der Richtlinie
Fußzeile	(...) Neuherausgabe, gültig ab 01.07.2026	(...) Aktualisierung 1, gültig ab: 13.12.2026	Aktualisierung der Richtlinie
(...)			
Nachweis der Aktualisierungen	(...)	(...) 1ZK 13.12.2026	Aktualisierung der Richtlinie
(...)			
6	Betriebsführung	Betriebsführung	
6.1	Zugfahrten, Regelfall	Zugfahrten, Regelfall	
(...)			

Abschnitt / Punkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund / Anmerkungen
6.1.8	Aufträge mit Befehlen erteilen – nur bei Betriebsführung der DB InfraGO AG –	Aufträge mit Befehlen erteilen – nur bei im Bereich der Betriebsführung der DB InfraGO AG –	Konkretisierung
6.1.8.1	Zweisprachige Befehle werden im Bereich der Betriebsführung der DB InfraGO AG dem Triebfahrzeugführer durch den özF Falkenstein diktiert. Die zweisprachigen Befehle können dem Triebfahrzeugführer gegebenenfalls ausgehändigt werden.	Zweisprachige Befehle werden im Bereich der Betriebsführung der DB InfraGO AG dem Triebfahrzeugführer durch den özF Falkenstein diktiert. Die zweisprachigen Befehle können dem Triebfahrzeugführer gegebenenfalls ausgehändigt werden. Die Anwendung „Digitaler Befehl“ kommt bei grenzüberschreitenden Zugfahrten nicht zum Einsatz.	Bedingungen für Anwendung „Digitaler Befehl“ nicht gegeben
(...)			